

# Die Public Sector Information Richtlinie (EU) und ihre geplante Erweiterung auf Bibliotheken, Archive und Museen

14. MusIS-Nutzertreffen  
Karlsruhe, 14.05.2013

- „Fünfte Grundfreiheit“ der EU
- Public Sector Information Richtlinie der EU
- Geplante Erweiterung
- Zusammenfassung

- Die vier Grundfreiheiten der Europäischen Union: freier Verkehr von
  - Personen,
  - Waren,
  - Dienstleistungen und
  - Kapital.

- „Fünfte Grundfreiheit“, beschlossen auf dem EU-Gipfel 2008: freier Verkehr von Wissen, insbesondere
  - „Erleichterung und Förderung der optimalen Nutzung von geistigem Eigentum, das in öffentlichen Forschungseinrichtungen geschaffen wird, um so den Wissenstransfer zwischen diesen Einrichtungen und der Industrie auszuweiten“
  - Förderung des freien Zugangs zu Wissen und offener Innovation

Richtlinie 2003/98/EG alias PSI-Richtlinie:

- Die Richtlinie ist Teil des Aktionsplanes eEurope 2020 „Eine Informationsgesellschaft für alle“.
- Verabschiedet am 17.11.2003.
- Ziel „ist die Freisetzung des wirtschaftlichen Potenzials der im Besitz der Behörden befindlichen Daten, indem die Daten für eine gewerbliche oder nichtgewerbliche Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden, um die Innovation voranzutreiben.“
- Geschätztes Potenzial: EU-weit 40 Milliarden/Jahr.

- Ziele:
  - Vereinheitlichung der Rechtslage in der EU,
  - Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen für europäische Firmen,
  - Förderung der Wirtschaft, vor allem der Kreativwirtschaft.
- Aktueller Geltungsbereich: für öffentliche Informationen von Behörden.
- Geplante Erweiterung des Geltungsbereichs auf Bibliotheken, Archive und Museen.

- Geplante Novellierung der PSI-Richtlinie (1/2):
  - Schaffung eines verbindlichen Anspruchs auf Weiterverwendung
  - Erleichterung der Weiterverwendung bzgl. Datenqualität (z. B. Interoperabilität)
  - Gebührenverbot, Zusatzkostenregelung
  - Vereinfachte Lizenzbedingungen, Verzicht auf Lizenzen
  - Erweiterung auf Bibliotheken, Museen und Archive, nicht aber auf andere Kultureinrichtungen wie Oper, Theater und die ihnen zugehörigen Archive

- Geplante Novellierung der PSI-Richtlinie (2/2):
  - Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, die Weiterverwendung zu ermöglichen
  - Beschränkung auf Bereitstellungskosten (nicht allgemeines Kostendeckungsprinzip), aber Ausnahmeregelungen sind vorgesehen
  - Empfohlene Standardlizenzen (unverbindlich)
  - Zugang zu computerlesbaren Metadaten, die über Portale zugänglich gemacht werden sollen
  - Rechtsbehelfe: unabhängige Behörde mit besonderen Regulierungsbefugnissen



- Nach einer Novellierung beginnt eine 24monatige Umsetzungsfrist für die Mitgliedsstaaten.
- Das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) ist die nationale Umsetzung der PSI-Richtlinie (Bundesgesetz), wichtig für die praktische Umsetzung sind die Landesgesetze.

- Die PSI-Richtlinie betrifft öffentliche Daten und ihre gewerbliche oder nichtgewerbliche Weiterverwendung.
- Geplante Erweiterung des Geltungsbereichs auf Bibliotheken, Archive und Museen.
- Die geplante Novellierung soll die Weiterverwendungsmöglichkeiten verbessern.
- An der Novellierung wird noch gearbeitet.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie Anmerkungen oder Fragen?